

## HAUSORDNUNG FÜR DIE RITTERHUDER MÜHLE

1. Die Erlaubnis zur Nutzung der Ritterhuder Mühle wird dem verantwortlichen Nutzer mit Abschluss des Überlassungsvertrages für die darin bestimmte Zeit im Rahmen der Benutzungsordnung sowie dieser Hausordnung erteilt.
2. Der verantwortliche Nutzer, der den Schlüssel in Empfang nimmt, öffnet die Mühle selbständig und ist für die ordnungsgemäße Nutzung, das ordnungsgemäße Verlassen und Verschließen der Ritterhuder Mühle sowie die Rückgabe des Schlüssels im Anschluss an die Nutzung verantwortlich. Er muss während der Nutzung im Hause anwesend sein.
3. Der Nutzer und seine Gäste dürfen lediglich das Erdgeschoss sowie das erste Obergeschoss, mit den zur allgemeinen Verfügung vorgesehenen Geräten und Einrichtungen benutzen. Alle darüber liegenden Geschosse dürfen nur im Notfall betreten werden. Eine Übernachtung in der Ritterhuder Mühle ist nicht gestattet. Es sind ausschließlich die in der Ritterhuder Mühle befindlichen Toiletten zu benutzen.  
**Im gesamten Gebäude besteht absolutes Rauchverbot!**
4. Ab 22.00 Uhr ist sicherzustellen, dass durch die Nutzung keinerlei Lärmbelästigung der Nachbarschaft erfolgt. Das heißt insbesondere, dass Fenster und Türen geschlossen gehalten werden müssen, dass das Gebäude nur durch den Haupteingang betreten oder verlassen werden darf und dass ein Aufenthalt auf der Terrasse nicht mehr gestattet ist.
5. Das Anbringen von Gegenständen oder Einrichtungen, die mit einem Eingriff in das Gebäude der Ritterhuder Mühle verbunden sind, sind dem Nutzer und seinen Gästen nicht gestattet.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet und sollte vorzugsweise auf dem Parkplatz am Bahnhof Ritterhude erfolgen.
7. Die Ritterhuder Mühle ist im Anschluss an die Nutzung in einem sauberen Zustand zu versetzen und so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurde, das heißt insbesondere:
  - a) Tische und Stühle sind so zu stellen, wie sie vorgefunden wurden,
  - b) Geschirr, Besteck sowie sonstige Kochutensilien sind gereinigt an ihren Bestimmungsort zurück zu stellen,
  - c) Fußböden müssen gefegt, gegebenenfalls auch feucht gewischt werden,
  - d) die Toiletten sind zu reinigen,
  - e) alle elektrischen Geräte müssen ausgeschaltet werden,
  - f) Fenster und Türen müssen geschlossen werden,
  - g) im Rahmen der Nutzung erfolgte Verunreinigungen des Außengeländes sind zu beheben,
8. Demjenigen, der grob gegen diese Hausordnung verstößt, kann Hausverbot erteilt werden.
9. Haftung:
  - a) Die Gemeinde Ritterhude bzw. der Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e. V. haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit der Ritterhuder Mühle und dessen Geräten und Einrichtungen entstehen. Dies gilt auch für die Benutzung von dem Nutzer bzw. dessen Gästen eigenen Geräten.
  - b) Jede Person haftet für schuldhaft verursachte Beschädigungen an der Ritterhuder Mühle und dessen Geräten und Einrichtungen. Wenn ein Schadensverursacher nicht festzustellen ist, haften alle in Betracht kommenden Beteiligten sowie der verantwortliche Nutzer als Gesamtschuldner.
  - c) Die Gemeinde Ritterhude bzw. der Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e.V. haften nicht für den Verlust von Gegenständen des Nutzers sowie seiner Gäste, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ritterhuder Mühle.